

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 31. August 1988

### **2625. Nutzungsplanung Weisslingen (Ergänzung)**

Die Bauordnung der Gemeinde Weisslingen enthält keine Regelung bezüglich Aussenantennen. Am 20. Juni 1988 hat die Gemeindeversammlung die Bauordnung mit einem Art. 32 b ergänzt. Dieser verbietet Aussenantennen im Bereich der Gemeinschaftsantennenanlage, ordnet die Beseitigung bestehender Antennen innert drei Jahren an und erlaubt die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Feuerwehr, Polizei und Amateurfunkler.

Rechtsgrundlage für kommunale Antennenverbote ist § 78 PBG. Diese Bestimmung erlaubt ein Verbot neuer Aussenantennen, sofern durch andere technische Einrichtungen gleichwertige Empfangsmöglichkeiten geboten werden. Das Antennenverbot kann sich also von vornherein nicht auf Sendeantennen beziehen. Ebenso wenig stehen für Feuerwehr, Polizei, Funkamateure usw. andere Empfangsmöglichkeiten zur Verfügung. Ausnahmegewilligungen sind im übrigen in § 220 PBG geregelt, die Erweiterung bestehender Antennenanlagen in § 357 PBG. Weitergehende kommunale Vorschriften sind nicht zulässig.

Art. 32 b der Bauordnung kann deshalb nicht genehmigt werden. Der Gemeinde Weisslingen wird empfohlen, ein präziser formuliertes Verbot zur Errichtung neuer Aussenantennen für den Fernseh- und UKW-Rundfunkempfang in die Bauordnung aufzunehmen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der von der Gemeindeversammlung Weisslingen am 20. Juni 1988 festgesetzte Art. 32 b der Bauordnung wird nicht genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, 8484 Weisslingen, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. August 1988

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**